

Schul- und Hausordnung

In jeder menschlichen Gemeinschaft ist eine bestimmte Ordnung erforderlich. Daher haben die Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler der Fritz-Ruoff-Schule in einer Schulkonferenz am 14.11.2022 diese Schul- und Hausordnung beschlossen. Sie geht vom Grundgedanken der Mitverantwortung und gegenseitigen Rücksichtnahme aus und soll so zu einem guten Schulklima beitragen.

(A) Schulbesuch

1. Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen. Einzelheiten regeln das Schulgesetz §§ 72 - 87, die Schulbesuchsverordnung und interne Regelungen.
2. Bei Krankheit einer Schülerin bzw. eines Schülers ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer telefonisch, elektronisch oder schriftlich zu benachrichtigen. Im Falle elektronischer oder telefonischer Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von drei Werktagen nachzureichen. Die schriftliche Mitteilung kann auch als Kopie elektronisch abgegeben und am ersten Präsenztage im Original nachgereicht werden. Termine beim Arzt sind im Regelfall in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Fehlzeiten können in das Zeugnis eingetragen werden.
3. Bei auffällig häufigen entschuldigten Fehlzeiten kann die Schulleitung generell die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen bzw. die Schulfähigkeit durch einen amtlichen Arzt feststellen lassen.
4. Liegen dringende Gründe nach §4 SchulbesuchsVO vor, kann eine Schülerin bzw. ein Schüler vom Unterricht beurlaubt werden. Es können beurlauben:
5. der Fachlehrer für seine Stunde.
6. Die Klassenlehrkraft für die Dauer von bis zu 2 Tagen (ausgenommen Tage direkt vor bzw. nach Ferien).
7. die Schulleitung für alle anderen Fälle.
8. Der Antrag auf Beurlaubung muss spätestens 1 Woche vorher schriftlich und mit Begründung eingereicht werden.
9. Unentschuldigte Fehltage stellen eine Verletzung der Schulbesuchspflicht dar, die mit Maßnahmen nach §90 Schulgesetz oder einer Geldbuße geahndet werden kann. Detaillierte Informationen über unser Vorgehen bei unentschuldigten Fehltagen finden Sie auf unserer Webseite.
10. Schülerinnen und Schüler können aufgrund eines ärztlichen Gutachtens teilweise oder ganz vom Sportunterricht freigestellt werden. Ein Attest ist vorzulegen.
11. Schülerinnen und Schüler können sich aus Glaubens- und Gewissensgründen vom Unterricht in Religion abmelden. Der Antrag auf Abmeldung ist innerhalb von 14 Tagen nach Schulhalbjahresbeginn der Schulleitung schriftlich vorzulegen. Bei minderjährigen aber religionsmündigen Schülerinnen und Schülern werden die Erziehungsberechtigten über die Abmeldung schriftlich informiert.
12. Im Bereich der Pflege und der Sozialpädagogik ist der Religionsunterricht fester Bestandteil der Ausbildung und kann nicht abgewählt werden.
13. Änderungen der Personalien sind der Verwaltung umgehend mitzuteilen. Anstelle eines Erziehungsberechtigten geben volljährige Schülerinnen bzw. Schüler der Schule eine Bezugsperson an. Verlässt eine Schülerin bzw. ein Schüler die Schule ohne Schulabschluss, muss er bzw. sie sich schriftlich innerhalb von 8 Tagen abmelden und gegebenenfalls geliehene Lernmittel (Bücher, Arbeitsmittel etc.) zurückgeben.

(B) Unterrichtsbesuch

1. Die Unterrichtszeiten finden Sie auf unserer Webseite. Lehrkräfte und Schülerinnen bzw. Schüler beginnen und beenden die Unterrichtsstunden pünktlich. Ist die Lehrkraft nach 10 Minuten noch nicht erschienen, meldet dies die Klassensprecherin bzw. der Klassensprecher auf dem Sekretariat, während die Klasse auf Weisung wartet.
2. Während der Unterrichtszeit ist Lärm im Schulbereich zu vermeiden.

(C) Mediennutzung

1. Während des Unterrichts und bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen müssen Handys und andere mitgebrachte elektronische Geräte in den Taschen aufbewahrt werden und lautlos gestellt sein.

2. Die Verwendung eines eigenen digitalen Endgerätes ist für Schülerinnen und Schüler nur nach Rücksprache mit der jeweiligen Lehrkraft gestattet. Es gelten dann die Nutzungsbedingungen für eigene Endgeräte im Unterricht.
3. Das Anfertigen von Audio-, Bild- und Videoaufnahmen ist während des Unterrichts ohne vorheriges Einverständnis der Lehrkraft und auf dem Schulgelände außerhalb des Unterrichtes ohne vorheriges Einverständnis der Schulleitung sowie der betroffenen Personen nicht gestattet.

(D) Ordnung

1. Alles, was den Schulbetrieb und den Schulfrieden stört, ist zu unterlassen.
2. Der Ordner hat nach jeder Unterrichtsstunde die Tafel zu säubern und die Sauberkeit im Klassenzimmer zu kontrollieren. Jede Schülerin bzw. jeder Schüler ist dafür verantwortlich, dass sie ihren bzw. er seinen Arbeitsplatz sauber hinterlässt und am Ende des Unterrichts aufgestuhlt hat.
3. Für Abfälle und Wertstoffe sind die jeweils dafür vorgesehenen Behälter zu benutzen.
4. Während des Unterrichts darf nicht gegessen werden. Essen und offene Getränke gehören nicht auf den Schreibtisch.
5. Offene Speisen und Getränke aus den Automaten bzw. aus der Cafeteria dürfen nicht in andere Bereiche des Schulgebäudes mitgenommen werden.

(E) Allgemeines

1. Schule und Schulgelände sind sauber zu halten. In den Toiletten ist auf besondere Reinlichkeit zu achten.
2. Das Rauchen ist auf dem Schulgelände und innerhalb des Schulgebäudes (auch auf den Toiletten!) nicht gestattet. Für Volljährige kann es auf dem Schulgelände ausgewiesene Raucherzonen geben.
3. Der Konsum von alkoholischen Getränken oder illegalen Substanzen im Schulbereich ist nicht gestattet. Für besondere Schulveranstaltungen kann die Schulleitung (soweit Schüler teilnehmen, im Einvernehmen mit dem Elternbeiratsvorsitzenden) Ausnahmen im Bezug auf alkoholische Getränke zulassen.
4. Das Betreiben ungeprüfter elektrischer Geräte (Wasserkocher, Kaffeemaschinen usw.) ist nicht gestattet.
5. Um Diebstähle zu vermeiden, sollen keine unnötigen Wertgegenstände und größere Geldbeträge in die Schule mitgebracht werden.
6. Bekanntmachungen aller Art müssen von der Schulleitung genehmigt werden.
7. Das Betreten der Flachdächer ist nicht gestattet.
8. Die Öffnungszeiten des Sekretariats sind dort ausgehängt und auf unserer Webseite abrufbar.

(F) Versicherung und Haftung

1. Jede Schülerin und jeder Schüler ist während der Unterrichtszeit, bei angekündigten Schulveranstaltungen (auch denen der SMV) und auf dem direkten Schulweg gegen Unfälle versichert.
2. Das Schulgelände soll von Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende nicht verlassen werden, da sonst der Versicherungsschutz der Unfallkasse Baden-Württemberg erlischt.
3. Lehr- und Lernmittel, Schulgebäude und Einrichtung sind so zu benutzen, dass unnötige Ausgaben vermieden werden. Bei mutwilliger Beschädigung von Schuleigentum muss die Verursacherin bzw. der Verursacher für den Schaden aufkommen.

(G) Unfälle, Gefahren, Katastrophen

1. Der Alarmplan, der im Schulgebäude verteilt ausgehängt ist, ist zur Kenntnis zu nehmen und im Gefahrenfall zu befolgen.
2. Mängel oder Gefahrenquellen, die möglicherweise zu Unfällen führen können, müssen sofort der Schulleitung gemeldet werden.
3. Die Klassenlehrkraft informiert zu Beginn eines Schuljahres die Klasse über das richtige Verhalten im Alarmfall. Die Schülerinnen und Schüler müssen sich im Alarmfall an diese Richtlinien halten.

(H) Weisungsrecht

1. Den Weisungen der Schulleitung, der Lehrkräfte und des weiteren Personals der Schule ist Folge zu leisten.
2. Bei Brand- und Katastrophenalarm gelten die Weisungen der Einsatzkräfte.